

Sicherheitsaspekte im MinroG

Karin AUST

1. Rechtsgrundlagen

Die wichtigste bergrechtliche Grundlage für die Sicherheit von "Steinbrüchen und Kiesgruben" ist das Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2015.

Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, zum Schutz der Umwelt jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, durch Verordnung nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Maßnahmen treffen. Durch solche Verordnungen können sowohl allgemeine Regelungen als auch Regelungen für einzelne Bergbauzweige, einzelne Bergbauarten, einzelne Tätigkeiten oder einzelne Arten von Bergbauanlagen, insbesondere auch zur Sanierung bestehender Bergbauanlagen nach dem besten Stand der Technik, von beim Bergbau verwendeten Betriebsfahrzeugen oder Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen und dgl. oder beim Bergbau angewendeten Arbeitsverfahren oder zur Vermeidung von Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere über das nach dem besten Stand der Technik zulässige Ausmaß an Emissionen, sowie ferner über das Sicherheitsmanagement, den Notfallplan und den Inhalt der Informationen für bestimmte Abfallentsorgungsanlagen getroffen werden; es können auch anerkannte Regeln der Technik für verbindlich erklärt werden (§ 181 MinroG).

Auf der Grundlage des § 181 MinroG wurden bisher etwa die Bergbau-Sprengverordnung, die Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung, die Bergbau-Abfall-Verordnung und die Bergbau-Unfallverordnung 2015 erlassen.

Weiters steht noch die Allgemeine Bergpolizeiverordnung aus dem Jahr 1954 in Geltung; diese Vorschrift soll jedoch durch modernere Bestimmungen ersetzt werden.

Für den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Ausübung von Bergbautätigkeiten gelten das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz aus 1994 und die hiezu erlassenen einschlägigen Verordnungen, insbesondere die Tagbauarbeitenverordnung (TAV).

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf wichtige Bestimmungen beim ausschließlich obertägigen Gewinnen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen.

2. Was wird durch das MinroG geschützt?

2.1. Schutz von Leben und Gesundheit von Personen

Der Bergbauberechtigte hat bei Ausübung der Bergbautätigkeiten für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen vorzusorgen (§ 109 Abs. 1 MinroG). Er hat die Bergbautätigkeiten so auszuüben, dass nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben. Für die Bestimmung des besten Standes der Technik gilt § 71a Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 (§ 109 Abs. 3 MinroG).

Ein Gewinnungsbetriebsplan oder eine Bergbauanlage darf nur dann genehmigt werden, wenn nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten sind (§ 116 Abs. 1 Z 6, § 119 Abs. 3 Z 3 MinroG). Im konkreten Fall müssen die nach dem besten Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben (§ 116 Abs. 1 Z 5, § 119 Abs. 3 Z 2 MinroG). Zur Begrenzung der Immissionen siehe auch § 116 Abs. 2 und § 119 Abs. 3 Z 6 MinroG.

Dem Schutz der Nachbarn dienen auch die Bestimmungen des § 82 MinroG, die im Gewinnungsbetriebsplanverfahren die Einhaltung bestimmter Abstände zwischen einem Abbau und zB Bauland vorschreiben. (Dies gilt nur beim ausschließlich obertägigen Gewinnen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen!)

"Nachbarn" sind im Gewinnungsbetriebsplanverfahren alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Gebietes, auf dem der Aufschluss/Abbau beabsichtigt ist, aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 116 Abs. 3 Z 3; ähnlich § 119 Abs. 6 Z 3 MinroG für Bergbauanlagen).

2.2. Schutz von fremden Sachen

Der Bergbauberechtigte hat bei Ausübung der Bergbautätigkeiten u.a. für den Schutz von fremden, ihm nicht zur Benützung überlassenen Sachen vorzusorgen (§ 109 Abs. 1 MinroG).

Ein Gewinnungsbetriebsplan oder eine Bergbauanlage darf nur dann genehmigt werden, wenn keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen zu erwarten ist (§ 116 Abs. 1 Z 7, § 119 Abs. 3 Z 4 MinroG). Unter einer Gefährdung von Sachen ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes der Sache nicht zu verstehen (§ 116 Abs. 6 und § 119 Abs. 4 MinroG).

2.3. Schutz der Umwelt

Der Bergbauberechtigte hat bei Ausübung der Bergbautätigkeiten u.a. für den Schutz der Umwelt vorzusorgen (§ 109 Abs. 1 MinroG). Zur Vorsorge für den Schutz der Umwelt hat der Bergbauberechtigte Maßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen zu treffen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen. Nach bergrechtlichen Vorschriften zulässige Veränderungen an Grundstücken sind hievon nicht betroffen, jedoch sind Einwirkungen der vorgenannten Art so gering wie möglich zu halten (§ 109 Abs. 3 MinroG).

Ein Gewinnungsbetriebsplan oder eine Bergbauanlage darf nur dann genehmigt werden, wenn keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist (§ 116 Abs. 1 Z 7, § 119 Abs. 3 Z 4 MinroG). Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt liegt hinsichtlich Bergbauzwecken dienender Grundstücke vor, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich überschreitet. Für

benachbarte Grundstücke gilt § 109 Abs. 3 MinroG sinngemäß, d.h. zur Vorsorge für den Schutz der Umwelt hat der Bergbauberechtigte Maßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen zu treffen, die geeignet sind, insbesondere den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen (§ 119 Abs. 5 MinroG).

Dem Umweltschutz dient auch die Bestimmung des § 82 Abs. Z 4 MinroG, wonach in Naturschutz- und Nationalparkgebieten, Naturparks, Ruhegebieten sowie im Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien kein Abbau stattfinden darf. (Dies gilt nur beim ausschließlich oberflächigen Gewinnen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen!)

Beim Aufschluss und Abbau bzw. beim Betrieb einer Bergbauanlage dürfen keine Abfälle entstehen, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muss gewährleistet sein, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden (siehe § 116 Abs. 1 Z 9, § 119 Abs. 3 Z 5 MinroG).

Der Bergbauberechtigte hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung einen Abfallbewirtschaftungsplan für die Minimierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung bergbaulicher Abfälle aufzustellen. Der Abfallbewirtschaftungsplan ist der Behörde rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeiten anzuzeigen. Der Abfallbewirtschaftungsplan ist alle fünf Jahre zu überprüfen und anzupassen, soweit sich der Betrieb der Abfallentsorgungsanlage oder der bergbauliche Abfall wesentlich verändert haben (§ 117a MinroG).

2.4. Schutz von Gewässern

Ein Gewinnungsbetriebsplan oder eine Bergbauanlage darf nur dann genehmigt werden, wenn keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung von Gewässern zu erwarten ist (§ 116 Abs. 1 Z 7, § 119 Abs. 3 Z 4 MinroG). Das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern ergibt sich aus den wasserrechtlichen Vorschriften (§ 119 Abs. 5 MinroG).

Im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes oder einer Bergbauanlage hat die Behörde jedoch eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes nur dann zu prüfen, wenn nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist (siehe § 116 Abs. 5 und § 119 Abs. 7 MinroG, hiezu das Erkenntnis des VwGH vom 25. März 2014, Zl. 2013/04/0165).

2.5. Schutz von Lagerstätten

Der Bergbauberechtigte hat bei Ausübung der Bergbautätigkeiten u.a. für den Schutz von Lagerstätten vorzusorgen (§ 109 Abs. 1 MinroG).

Ein Gewinnungsbetriebsplan darf nur dann genehmigt werden, wenn gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt (§ 116 Abs. 1 Z 3 MinroG).

2.6. Schutz der Oberfläche

Der Bergbauberechtigte hat bei Ausübung der Bergbautätigkeiten u.a. für den Schutz der Oberfläche vorzusorgen (§ 109 Abs. 1 MinroG).

Ein Gewinnungsbetriebsplan darf nur dann genehmigt werden, wenn ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind (§ 116 Abs. 1 Z 4 MinroG).

2.7. Schutz der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit

Der Bergbauberechtigte hat bei Ausübung der Bergbautätigkeiten u.a. für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vorzusorgen (§ 109 Abs. 1 MinroG).

Ein Gewinnungsbetriebsplan darf nur dann genehmigt werden, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind (§ 116 Abs. 1 Z 8 MinroG).

Der Bergbauberechtigte hat zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit geeignete Maßnahmen zu treffen. Er hat für Bergbauzwecke benötigte fremde Grundstücke und Grundstücksteile, sofern diese nicht für den Abbau von Vorkommen mineralischer Rohstoffe herangezogen worden sind, wieder in den früheren Zustand zu versetzen. (Für die Einhaltung der Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes kann der Grundeigentümer die Leistung gemäß § 159 Abs. 4 MinroG einer angemessenen Sicherstellung verlangen.) Ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht zu erreichen oder wirtschaftlich nicht zu vertreten oder widerspricht eine solche bestehenden Raumordnungsplänen, so sind die Grundstücke und Grundstücksteile anderweitig wieder nutzbar zu machen.

Grundstücke und Grundstücksteile, auf denen ein Abbau eines Vorkommens mineralischer Rohstoffe stattgefunden hat, sind naturschonend und landschaftsgerecht zu gestalten. Insbesondere sind Böschungen standsicher herzustellen, über dem zu erwartenden Grundwasserspiegel zu liegenden Plateauflächen und Bermen zu planieren undutzungsgerecht zu gestalten, ist die Reinhaltung der Gewässer zu gewährleisten und sind stillgelegte Anlagen, Einrichtungen u. dgl., sofern diese nicht abgetragen oder entfernt werden, zu sichern und zu verwahren (§ 159 Abs. 1 MinroG).

Die im Eigentum des Bergbauberechtigten befindlichen, für Bergbauzwecke benutzten Grundstücke und Grundstücksteile sind unter Beachtung bestehender Raumordnungspläne wieder nutzbar zu machen (§ 159 Abs. 2 MinroG).

3. Einzelne Sicherheitsbestimmungen

3.1. Notfallplan

Der Bergbauberechtigte hat einen auf jeden Bergbau zugeschnittenen Notfallplan für Unfälle, gefährliche Ereignisse (das sind zB Explosionen, Brände, Wassereinbrüche, Verbrüche, Rutschungen) und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren sowie im Anlassfall die erforderlichen Veranlassungen zu treffen (§ 109 Abs. 1 MinroG).

3.2. Sicherheitsleistung bei der Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen

Wenn es erforderlich ist, kann die Behörde bei Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes vorschreiben, dass der Bergbauberechtigte bei Inangriffnahme des Abbaues die zu erwartenden Kosten der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues sicherstellt. Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung ist insbesondere insoweit nicht erforderlich, als nach anderen Rechtsvorschriften eine angemessene Sicherheitsleistung o. dgl. für Maßnahmen, die dem Inhalt nach ebenfalls dem Schutz der Oberfläche und der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit dienen, vorgeschrieben wurde.

Die Behörde kann die Sicherheitsleistung für die ihr oder der Vollstreckungsbehörde bei einer notwendigen Ersatzvornahme (§ 178 MinroG) von Maßnahmen der in Satz 1 genannten Art entstandenen Kosten verwenden bzw. hierfür eine allfällige Versicherung in Anspruch nehmen (§ 116 Abs. 11 MinroG).

3.3. Abschlussbetriebsplan

Der Bergbauberechtigte hat bei Einstellung der Gewinnung in einem Bergbau oder bei der Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaubetriebes oder eines größeren Teiles davon einen Abschlussbetriebsplan aufzustellen, der u.a. eine genaue Darstellung der technischen Durchführung der Schließungs- und Sicherungsarbeiten, Unterlagen darüber, wie für den Schutz der Oberfläche im Interesse der Sicherheit für Personen und Sachen Sorge getragen ist und Unterlagen darüber, wie die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist, enthalten muss (§ 114 Abs. 1 MinroG).

Der Abschlussbetriebsplan ist gemäß § 58 MinroG zu genehmigen, wenn die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von fremden nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten, der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind.

Es ist auch festzusetzen, wie lange eine allenfalls für erforderlich erachtete regelmäßige Kontrolle des Bergbaugeländes vorzunehmen ist, und ferner anzugeben, in welchen Bereichen und Zeiträumen voraussichtlich noch mit dem Auftreten von Bergschäden zu rechnen ist, welcher Art diese voraussichtlich sein werden und welches Ausmaß sie voraussichtlich haben werden.

Weiters ist zu prüfen, ob eine allenfalls für erforderlich erachtete regelmäßige Kontrolle des Bergbaugeländes und der Ersatz von allenfalls danach noch auftretenden Bergschäden als gesichert gelten kann. Im Zweifelsfall sind der Behörde entsprechende Nachweise vorzulegen. Diese hat nötigenfalls die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen.

3.4. Aufsicht durch die Behörde

Der Bergbau unterliegt, soweit hierfür nicht die Gerichte zuständig sind, der Aufsicht der in §§ 170 und 171 angeführten Behörden, und zwar unabhängig davon, ob die Bergbautätigkeiten durch den Bergbauberechtigten selbst oder in dessen Auftrag durch einen Fremdunternehmer ausgeübt werden. Die Aufsicht der Behörden endet zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist (§ 173 MinroG).

Zum Zwecke der Überwachung hat die Behörde die Orte, an denen Bergbautätigkeiten ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen und das Bergbauzubehör (Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl.) sowie bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, das Bergbaugelände regelmäßig, bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen (zB geringe Standfestigkeit des Gebirges, Umstellung oder Änderung des Abbauverfahrens, geologisch oder geotechnisch unbekannte Verhältnisse) mindestens aber einmal im Jahr, zu besichtigen (§ 175 Abs. 1 MinroG).

3.5. Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen

Hat der Bergbauberechtigte oder Fremdunternehmer u.a. Bestimmungen des MinroG oder von darauf gestützten Verordnungen außer Acht gelassen, so hat die Behörde dem Bergbauberechtigten oder Fremdunternehmer aufzutragen, den vorschriftswidrigen Zustand binnen angemessener Frist zu beheben. Wird diesem Auftrag nicht, nur unvollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen, so gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 mit der Maßgabe, dass als Vollstreckungsbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten hat (§ 178 Abs. 1 MinroG).

Wurde eine Sicherheitsvorschrift außer Acht gelassen und ist Gefahr im Verzug, so hat die Behörde, wenn es zweckmäßig ist, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen und den Bergbauberechtigten oder Fremdunternehmer mit Bescheid vorläufig zur Vorauszahlung der daraus voraussichtlich erwachsenden Kosten gegen nachträgliche Verrechnung oder vorläufig zum Ersatz der erwachsenen Kosten zu verpflichten. Wird eine Gefährdung von Personen oder Sachen durch Arbeiten oder das Verwenden von Bergbauanlagen oder Bergbauzubehör verursacht und lässt sie sich sonst nicht abwenden, hat die Behörde die Einstellung der betreffenden Arbeiten bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu verfügen und bis dahin die Verwendung der betreffenden Bergbauanlagen oder des betreffenden Bergbauzubehörs zu untersagen (§ 178 Abs. 2).

Bei Ereignissen oder Gegebenheiten, die den Bestand des Betriebes oder das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer bedrohen oder bedrohen können, sowie bei Betriebsunfällen, Explosionen, Bränden, Wassereinbrüche, Rutschungen, u. dgl., während und nach Einstellung des Abbaues oder Auflassung von Bergbauanlagen hat die Behörde Erhebungen durchzuführen und, falls die vom Bergbauberechtigten oder Fremdunternehmer getroffenen Maßnahmen nicht genügen, dem Bergbauberechtigten oder Fremdunternehmer die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen (§ 179 Abs. 1 MinroG).

Werden durch Bergbautätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremde Sachen, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen, gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten oder werden durch die vorgenannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt oder liegt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern vor, so hat

die Behörde nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden dem Bergbauberechtigten oder Fremdundernehmer die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen (§ 179 Abs. 2 MinroG). Bereits wenn die Möglichkeit einer Gewässerbeeinträchtigung durch Bergbautätigkeiten festgestellt wird, hat die MinroG-Behörde gemäß § 179 MinroG dem Bergbauberechtigten die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auftragen (Erkenntnis des VwGH vom 26. September 2012, Zl. 2008/04/0158).

Wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen oder fremde Sachen durch Ereignisse oder Gegebenheiten nach Einstellung der Bergbautätigkeiten bedroht werden oder bedroht werden können, hat die Behörde dem Haftpflichtigen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen (§ 179 Abs. 3 MinroG).

Stellt die Behörde in den in § 179 Abs. 1 bis 3 MinroG genannten Fällen fest, dass Gefahr im Verzug ist, hat sie die unaufschiebbaren Maßnahmen selbst zu veranlassen und den Bergbauberechtigten oder Fremdundernehmer bzw. den Haftpflichtigen mit Bescheid vorläufig zur Vorauszahlung der daraus voraussichtlich erwachsenden Kosten gegen nachträgliche Verrechnung oder vorläufig zum Ersatz der erwachsenen Kosten zu verpflichten (§ 179 Abs. 5 MinroG).

4. Verantwortung

Der Bergbauberechtigte ist für die Einhaltung der sich aus dem MinroG, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und den auf diesen beruhenden behördlichen Anordnungen sich ergebenden Verpflichtungen verantwortlich; eine Übertragung dieser Verantwortung ist nicht zulässig (§ 109 Abs. 1 MinroG).